



Rechtsjournal für Februar 2021



Gericht: BGH
Aktenzeichen: V ZB 59/20
Datum: 19.11.2020

Besorgnis der Befangenheit wegen Freundschaft zu Ehegatten des Richters

ZPO
§ 42 II

LEITSATZ: Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn zwischen dem Ehegatten des abgelehnten Richters und einer Prozesspartei eine enge bzw. langjährige Freundschaft besteht.

SACHVERHALT

Die Parteien sind Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft. Die Kläger verlangen von beiden Beklagten, es zu unterlassen, Kraftfahrzeuge an einer bestimmten Stelle auf dem Gemeinschaftseigentum der Wohnungseigentumsanlage zu parken oder abzustellen.

Das AG wies die Klage ab. Dagegen legten die Kläger Berufung ein. Die Ehefrau des Vorsitzenden Richters der zuständigen Berufungskammer ist seit Jahren mit der Beklagten zu 2) befreundet. Der Vorsitzende Richter hatte davon in einem von den Klägern gegen alle übrigen Wohnungseigentümer geführten Beschlussanfechtungsverfahren 2015 Mitteilung gemacht und erklärt, selbst seit Jahren keinen Kontakt mit der Beklagten zu 2) zu haben.

Die Kläger lehnten den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das LG wies das Ablehnungsgesuch zurück und ließ die Rechtsbeschwerde zu. Auf die Rechtsbeschwerde der Kläger hob der BGH den Beschluss des LG auf und erklärte das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am LG für begründet.

LÖSUNG

Das LG sieht zu Unrecht den Umstand, dass die Ehefrau des Vorsitzenden Richters der Berufungskammer seit vielen Jahren mit der Beklagten zu 2) befreundet ist, nicht als Ablehnungsgrund gem. § 42 ZPO an.

Nach § 42 II ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln. Dafür genügt es, dass die Umstände geeignet sind, der Partei



Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben, da es bei den Vorschriften der Befangenheit von Richtern darum geht, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden.

Mit der Frage, ob eine langjährige Freundschaft des Ehepartners eines Richters mit einer Prozesspartei die Besorgnis der Befangenheit i.S.v. § 42 II ZPO begründet, hat sich die Rechtsprechung bislang nur vereinzelt befasst und diese, anders als das LG, bejaht. Der Senat entscheidet sie dahingehend, dass die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, wenn zwischen dem Ehegatten des abgelehnten Richters und einer Prozesspartei eine enge bzw. langjährige Freundschaft besteht.

Gründe in der Person eines anderen als der Partei lassen die Unvoreingenommenheit eines Richters dann zweifelhaft erscheinen, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass sich das Verhältnis zu dem Dritten auf die Einstellung des Richters zu einem Prozessbeteiligten oder zum Gegenstand des Verfahrens auswirkt. Ein Dritter in diesem Sinne ist der Ehegatte des abgelehnten Richters. Die Besorgnis der Befangenheit kann sich aus Umständen ergeben, die in der beruflichen Tätigkeit des Ehegatten des abgelehnten Richters liegen. Auch eine nahe persönliche Beziehung des Ehegatten des Richters zu einer Partei kann geeignet sein, die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Das ist danach zu beurteilen, ob die persönliche Beziehung eine Qualität hat, die - unterhalte sie der Richter zu der Partei - bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis der Befangenheit begründete. Das ist bei einer engen bzw. langjährigen Freundschaft mit einer Prozesspartei der Fall.

Es ist anerkannt, dass nahe persönliche Beziehungen des Richters zu einem Verfahrensbeteiligten geeignet sein können, Misstrauen eines Verfahrensbeteiligten in die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Eine bloße Bekanntschaft oder lockere Freundschaft stellt regelmäßig noch keine für eine Besorgnis der Befangenheit ausreichende nahe persönliche Beziehung dar. Anders ist es aber bei einer engen bzw. langjährigen Freundschaft. Aus Sicht der ablehnenden Partei macht es keinen Unterschied, ob der Richter oder seine Ehefrau die enge bzw. langjährige Freundschaft mit der anderen Partei unterhält. Für sie besteht regelmäßig Anlass zu der Befürchtung, der Richter habe, weil sein Ehegatte das Freundschaftsverhältnis pflegt, ebenso wie diese eine positive Einstellung gegenüber der befreundeten Partei und übertrage diese positive Einstellung auf das Verfahren. Das gilt unabhängig davon, ob der Richter selbst Kontakt mit der Partei hat.

Nach alledem ist das Ablehnungsgesuch der Kläger begründet. Nach der Stellungnahme des abgelehnten Richters besteht zwischen seiner Ehefrau und der Beklagten zu 2) nicht nur eine lockere Bekanntschaft, sondern eine langjährige Freundschaft.



Gericht: LSG Stuttgart
Aktenzeichen: L 1 U 1664/20
Datum: 16.12.2020

**Arbeitsunfall: Rückweg von Besorgungen für die
zu pflegenden Eltern**

SGB VII
§ 8

LEITSATZ: Das LSG Stuttgart hat die Unfallkasse Baden-Württemberg verurteilt, den Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft im Jahre 2008 auf dem Rückweg von Besorgungen für die Pflegepersonen (Arzneimittel bzw. Wildfleisch) als versicherten Arbeitsunfall anzuerkennen.

SACHVERHALT

Die Klägerin K pflegte ihre Eltern und war bei der Pflegekasse angemeldet. An einem Sonntag im Mai 2008 besorgte



sie mit dem Fahrrad bei einem befreundeten Arzt privat sowohl ein Schmerzmedikament für ihren Vater als auch eine kleine Menge Wildfleisch. Auf dem Rückweg stürzte sie mit dem Fahrrad und erlitt Verletzungen am linken Knie. Der spätere Heilungsverlauf gestaltete sich schwierig. Womöglich hat der Unfall erhebliche bleibende Schäden zur Folge.

Unmittelbar nach dem Unfall gab K in ihrem Antrag gegenüber der Unfallkasse an, die Fahrradfahrt habe sowohl der Medikamenten- als auch der Nahrungsmittelbeschaffung gedient. Bei einem späteren Gespräch mit einem Mitarbeiter der Unfallkasse rückte sie auf Nachfrage das Schmerzmittel in den Vordergrund; das Fleisch habe sie nur bei dieser Gelegenheit mitgenommen.

Die Unfallkasse lehnte daraufhin noch 2008 die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, weil eine ehrenamtliche Pflegeperson nur bei der Besorgung von Nahrungsmitteln, nicht aber von Medikamenten unfallversichert sei. Es folgten mehrere Rechtsstreitigkeiten vor dem SG, dem LSG und auch vor dem BSG. Dabei stritten die Parteien nicht nur darum, welche der beiden Verrichtungen nach der „Handlungstendenz“ von K im Vordergrund stand, sondern auch darum, ob das Wildfleisch wirklich für die zu pflegenden Eltern bestimmt und für die Versorgung derselben erforderlich war. Das SG gab K zuletzt Recht: Die (unstreitig unfallversicherte) Besorgung des Fleisches sei der wesentliche Zweck der Fahrradfahrt gewesen.

Diese Entscheidung hat das LSG nun bestätigt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig: Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

LÖSUNG

Zwar hat keiner der beiden Zwecke der Fahrradfahrt im Vordergrund gestanden, weil es kaum möglich ist, bei einer solchen einheitlichen Verrichtung verschiedene „Handlungstendenzen“ gegeneinander abzugrenzen. Dass K zeitweise angegeben hatte, die Besorgung der Medikamente sei Hauptzweck gewesen, gereicht ihr nicht zum Nachteil. Diese Aussage dürfte sie getan haben, weil aus Laiensicht eher die Besorgung von Medikamenten versichert ist als die Nahrungsmittelbeschaffung. Der Lebenswirklichkeit haben eher die allerersten Angaben der K in ihrem Antrag bei der Unfallkasse entsprochen, dass sie beide Zwecke verfolgt habe. Im Übrigen ist es unschädlich, dass die Nahrungsmittelbeschaffung nicht im Vordergrund gestanden hat. Denn auch bei der Besorgung von Schmerzmitteln handelt es sich um eine unfallversicherte Tätigkeit einer Pflegeperson. Daher ist es auf die Frage der Handlungstendenz nicht mehr angekommen.

Die Unfallkasse wird, wenn das Urteil rechtskräftig wird, im Nachgang über Leistungen an K entscheiden, etwa über die Erstattung von Behandlungskosten, eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme oder eine Verletztenrente.



Gericht: OVG NRW
Aktenz.: 13 B 1899/20.NE
Datum: 15.01.2021

**Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot in NRW
gelten weiterhin**

VwGO
§ 123

LEITSATZ: Ein an Depressionen erkrankter Mann muss sich weiter an die geltenden Kontaktbeschränkungen und die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen im öffentlichen Raum halten.

SACHVERHALT

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes muss im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Ein Zusammentreffen von mehreren Personen ist regelmäßig nur dann zulässig, wenn der Mindestabstand unterschritten werden darf. Das ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Dazu gehören insbesondere Treffen innerhalb eines Hausstands und Treffen von Personen eines Hausstands



mit maximal einer weiteren Person, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann. Der Antragsteller aus Wuppertal hatte geltend gemacht, er sei an einer Depression erkrankt und zwingend auf seine üblichen sozialen Kontakte angewiesen. In der Vergangenheit habe er regelmäßig zwei Freundinnen mit jeweils eigenem Hausstand gemeinsam in der Öffentlichkeit getroffen. Dies sei ihm nun vorübergehend nicht mehr möglich, weshalb ihm eine Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustands drohe. Er werde als allein lebende Person durch die angegriffenen Regelungen benachteiligt, weil es Mitgliedern eines Hausstands ohne Personenbegrenzung erlaubt sei, sich in der Öffentlichkeit zu treffen. Die Beschränkungen seien zudem unverhältnismäßig..

LÖSUNG

Das OVG Münster hat den Eilantrag abgelehnt.

Nach Auffassung des OVG sind das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen voraussichtlich verhältnismäßig.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Infektionslage überschreite der Verordnungsgeber seinen Einschätzungsspielraum insbesondere nicht dadurch, dass sich im öffentlichen Raum derzeit grundsätzlich nur noch Angehörige eines Hausstands mit maximal einer weiteren Person treffen dürften.

Mit der Anzahl der Hausstände bzw. Personen, die sich treffen dürften, stiegen die Verbreitungsmöglichkeiten des Virus erheblich an. Mit jeder Ansteckung drohe die Gefahr eines Eintrags der Infektion in das jeweilige soziale Umfeld des Betroffenen, was wiederum eine Vielzahl neuer Infektionsketten zur Folge haben könne. Der mit den Maßnahmen verbundene Grundrechtseingriff sei angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein weiterer unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuinfektionen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte, vorübergehend hinnehmbar.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen nur Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum betreffen, Treffen in häuslicher Umgebung (mit Ausnahme von Partys und vergleichbaren Feiern) hingegen nicht verboten seien. Darüber hinaus gebe es eine Reihe von Ausnahmen etwa bei Begleitung oder Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus betreuungsrelevanten Gründen, bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung und zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen. Der Verordnungsgeber handele voraussichtlich auch nicht gleichheitswidrig, wenn er bei der Regelung zulässiger persönlicher Kontakte im öffentlichen Raum an das Kriterium des „Hausstands“ anknüpfe und diesen insoweit gleichsam als infektionsschutzrechtliche Einheit betrachte. Angesichts des primären Übertragungswegs des Coronavirus mittels Tröpfcheninfektion und der räumlichen Nähe im privaten Wohnbereich bestehe typischerweise eine erhöhte Ansteckungswahrscheinlichkeit innerhalb des eigenen Hausstands.



Gericht: LG Hildesheim
Aktenzeichen: 26 Qs 61/20
Datum: 27.10.2020

Durchsuchung beim Beschuldigten nach anonymer Anzeige

StPO
§ 102

LEITSATZ: Bei anonymen Anzeigen müssen die Voraussetzungen des § 102 StPO im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten wegen der erhöhten Gefahr und des nur schwer bewertbaren Risikos einer falschen Verdächtigung besonders sorgfältig geprüft werden. Bei der Prüfung des Tatverdachts und der Verhältnismäßigkeitsabwägung sind insbesondere der Gehalt der anonymen Aussage sowie etwaige Gründe für die Nichtoffenlegung der Identität der Auskunftsperson in den Blick zu nehmen.

SACHVERHALT

Bei den Strafverfolgungsbehörden war ein Schreiben einer unbekannt Person eingegangen, die behauptete, der bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Beschwerdeführer (B) und dessen Verwandte hätten mit Geld



eines „Familienclans“ Immobilien in Deutschland und der Türkei erworben. Der Hinweisgeber beschreibt in dem Schreiben die Wohnverhältnisse des B und seiner Familienmitglieder und behauptet darin: „In jeder von diesen Wohnungen gibt es scharfe Waffen.“ Nähere Hinweise zu den Waffen und dazu, warum der Hinweisgeber hierzu Angaben machen kann, fehlen. In dem Schreiben wird auch behauptet, B verfüge über ein Bankschließfach, in dem sich viel Geld und Gold befinde. Auf der Basis der Angaben in dem Brief leiteten die Strafverfolgungsbehörden gegen B ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Waffenbesitzes ein. Eine zeugenschaftliche Vernehmung des Verfassers des Schreibens fand nicht statt. Die Behauptung, der B verfüge über ein Bankschließfach wurde von den Ermittlungsbehörden verifiziert.

Die StA hat in der Folge einen Durchsuchungsbeschluss betreffend die Wohnräume des B sowie einen weiteren zur Durchsuchung des Bankschließfachs erwirkt. Darin heißt es, es sei aufgrund von Tatsachen zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Waffen bzw. Munition führen werde. B wendet sich gegen die vollzogenen Beschlüsse mit der Beschwerde.

Entscheidung

LÖSUNG

Das LG stellt fest, dass die angefochtenen Beschlüsse rechtswidrig ergangen sind.

Anonyme Hinweise sind zwar zur Begründung des für eine Durchsuchung erforderlichen Anfangsverdachts nicht per se ausgeschlossen; angesichts des erhöhten Risikos einer Falschverdächtigung müssten diese Behauptungen allerdings besonders sorgfältig überprüft werden. In dem Zusammenhang ist der sachliche Gehalt des Schreibens zu überprüfen; außerdem ist relevant, welche Gründe es für eine anonyme Mitteilung geben könne.

Für eine eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahme wie die Durchsuchung kommt eine anonyme Anzeige als tatsächliche Grundlage nur dann in Betracht, wenn diese von „beträchtlicher sachlicher Qualität“ ist bzw. im Zusammenhang mit ihr „schlüssiges Tatsachenmaterial“ vorgelegt wird. Die anonyme Anzeige erreicht sachlich nicht eine solche Qualität, dass ein hinreichender Anfangsverdacht für Durchsuchungsanordnungen hinsichtlich des Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen den Beschuldigten besteht.

Gericht: LG Osnabrück
Aktenzeichen: 5 Ns 112/20
Datum: 20.01.2021

Hundeangriff als Körperverletzung des „Herrchens“

StGB
§ 229

LEITSATZ: Ein Hundehalter, der mit seinen unangeleiteten Schäferhunden, die nicht aufs Wort hören, durch ein Wohngebiet spaziert, verhält sich sorgfaltswidrig.

SACHVERHALT

Das 39 Jahre alte Opfer kam mit ihren Einkäufen am Grundstück des Angeklagten vorbei. In diesem Moment verließ der Mann mit seinen beiden nicht angeleiteten Schäferhunden das Haus. Die Hunde sahen die Frau und liefen auf sie zu. Der Angeklagte rief sie zurück, einer der beiden Hunde gehorchte jedoch nicht. Das Tier sprang in Richtung der Frau, die ihn mit einer Einkaufstasche abwehren wollte. Dabei stürzte sie und erlitt sie unter anderem eine Halswirbeldistorsion und eine Kopfprellung. Erst als sie am Boden lag gelang es dem Halter, den Hund zu packen und zum Haus zurückzubringen.

Die Frau, die im Verfahren als Nebenklägerin auftrat, stellte Strafantrag gegen den Hundehalter. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück erhob daraufhin Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung. Das Amtsgericht Bersenbrück verurteilte ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung.

LÖSUNG

Das LG bestätigte nun das Urteil. Der Angeklagte habe in der Situation seine Sorgfaltspflichten als Hundehalter verletzt. Er hätte mit einem großen Schäferhund, der nicht aufs Wort hörte, nicht in einem Wohngebiet spazieren gehen dürfen, so die Kammer. Zumindest hätte er den ungehorsamen Hund vorsorglich anleinen müssen.